

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

2014/2015



Der Vorstand und der Aufsichtsrat der KWS SAAT SE erklären gemäß § 161 AktG, dass den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 24. Juni 2014 seit der letzten Entsprechenserklärung vom Oktober 2014 entsprochen wurde und den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 5. Mai 2015 seit deren Bekanntmachung im Amtlichen Teil des Bundesanzeigers entsprochen wurde und gegenwärtig und künftig entsprochen werden soll mit folgenden Ausnahmen:

Nach Ziffer 5.4.1. Abs. 2 Satz 1 des Deutschen Corporate Governance Kodex soll der Aufsichtsrat eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat festlegen. Dieser Empfehlung wird nicht entsprochen, da sie in familiengeprägten Gesellschaften wie der KWS SAAT SE die Rechte der an der Gesellschaft mehrheitlich beteiligten Familienaktionäre wesentlich einschränken würde.

Nach Ziffer 5.4.3 Satz 1 des Deutschen Corporate Governance Kodex sollen Wahlen zum Aufsichtsrat als Einzelwahl durchgeführt werden. Die Anteilseignervertreter des ersten Aufsichtsrats der KWS SAAT SE wurden gemäß Art. 40 Abs. 2 Satz 2 der SE-Verordnung durch die Satzung bestellt. Dabei kam es zu keiner Veränderung bei den Personen der Anteilseignervertreter und auch deren Amtszeit als Mitglieder des Aufsichtsrats der KWS SAAT SE geht nicht über die Restlaufzeit ihrer Mandate bei der ehemaligen KWS SAAT AG hinaus. Zukünftig soll der Empfehlung in Ziffer 5.4.3 Satz 1 des Deutschen Corporate Governance Kodex wieder vollumfänglich entsprochen werden.

Nach Ziffer 7.1.2 Satz 4 des Deutschen Corporate Governance Kodex sollen der Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und die Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein. Die KWS SAAT SE veröffentlicht den Konzernabschluss und die Zwischenberichte innerhalb des Zeitraums, den die Vorschriften für den Prime Standard der Deutschen Börse vorsehen. Bedingt durch den saisonalen Geschäftsverlauf ist die Einhaltung der im Deutschen Corporate Governance Kodex empfohlenen Fristen nicht zu gewährleisten.

Einbeck, im Oktober 2015

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand